



**Gemeindevertretung
Glasin**

Drucksachen-Nr.:

GVG/2023/020

Beratungsfolge:	Termin	Status	TOP-Nr.	Ergebnis		
				J	N	E
Gemeindevertretung Glasin	22.11.2023	öffentlich	9.1.	9	0	0

1. Nachtragshaushaltssatzung Glasin 2023

Sachverhalt:

Gemäß § 48 Absatz 2 Nr. 3 KV M-V hat die Gemeinde unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen, entsprechendes gilt für Auszahlungen im Finanzhaushalt.

Für die Neuanschaffung der Rolläden und für die Instandhaltung der Fenster in der Kita etc., ist es notwendig einen Nachtragshaushalt aufzustellen. Da es sich um nicht unerhebliche Veränderungen bei den Auszahlungen für den Finanzhaushalt und Aufwendungen im Ergebnishaushalt handelt, ist die Erstellung eines Nachtragshaushaltes erforderlich.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Glasin beschließt gemäß § 48 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777) die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 der Gemeinde Glasin.

Anlage: 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 der Gemeinde Glasin

Ute Marx
Bürgermeisterin

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Glasin für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern(KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Glasin vom und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidung zu den gehennigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 werden

	von bisher EUR	auf EUR
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge	2.416.500	2.576.800
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	3.280.400	3.509.900
das Jahresergebnis nach Veränderungen von Rücklagen auf	-863.900	-933.100
	von bisher EUR	auf EUR
2. im Finanzhaushalt		
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	2.395.800	2.537.600
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen	3.146.400	3.375.900
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-750.600	-838.300
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	383.400	417.400
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.239.900	954.700
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-856.500	-537.300

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldung (Kreditermächtigungen) wird festgesetzt auf von bisher 850.000 EUR auf 0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf von bisher 0 EUR auf 0 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt von bisher 239.000 EUR auf 253.000 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt

1. Grundsteuer			
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher 330 v. H.	auf 330 v. H.	
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher 400 v. H.	auf 400 v. H.	
2. Gewerbesteuer	von bisher 385 v. H.	auf 385 v. H.	

§ 6 Amtsumlage

Entfällt bei amtsangehörigen Gemeinden.

§ 7 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen mit 17,27 Vollzeitäquivalenten (VzÄ) bleibt unverändert.

§ 8 Weitere Vorschriften

Haushaltsvermerke:

Deckungsfähigkeit

Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit nichts anderes bestimmt wird. Von der grundsätzlichen gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushaltes / entsprechend auch der Ansätze der Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind ausgenommen:

- die Personalaufwendungen der Kontengruppe 50
- Abschreibungen und Interne Leistungsverrechnungen

Deckungskreise und Vermerke:

Deckungskreis 50 - alle Personalaufwendungen der Kontengruppe 50 werden nach § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Deckungskreis 53 - alle Abschreibungen und Interne Leistungsverrechnungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO -Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Ansätze für ordentliche Auszahlungen sind zu gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes einseitig deckungsfähig.

Gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO -Doppik werden Erträge/Einzahlungen aus Spenden für bestimmte Aufwendung/Auszahlungen (Zweckbindung-Entsprechend Spendenvermerk) innerhalb eines Teilhaushaltes für deckungsfähig erklärt (unechte Deckungsfähigkeit).

Übertragbarkeit:

Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes werden bei einem ausgeglichenen Haushalt bzw. wenn der Haushaltshaushalt im Haushaltsergebnis erreicht werden kann als übertragbar erklärt.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushalt ändert sich

1. zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltjahres	von bisher auf voraussichtlich	-863.900	EUR -933.100
2. zum Finanzaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltjahres	von bisher auf voraussichtlich	-512.000	EUR -575.600
3. zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltjahrs	von bisher auf voraussichtlich	3.213.700	EUR 3.495.900

Hinweis:

Die nach §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am wie folgt bekanntgegeben worden: